

Anmeldebedingungen für Zusatzausbildungen an der PHZ Luzern

Anmeldung

Sowohl schriftliche Anmeldungen als auch online-Anmeldungen sind verbindlich. Mit der Anmeldung bestätigt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von den Zulassungs- und Teilnahmebedingungen sowie von den Weiterbildungsbedingungen gemäss Ausschreibung Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

Bei der Anmeldung sind eine Kopie des Zulassungsausweises (Lehrpatent, Master, Lizenciat, Diplom etc.) und ein Nachweis der Lehr- bzw. Berufserfahrung beizulegen. Die Teilnehmendenzahl einer Zusatzausbildung ist beschränkt. Über die Aufnahme in die Zusatzausbildung entscheidet die Studienleitung aufgrund der Aufnahmebedingungen und der Reihenfolge der Anmeldungen. Über Anmeldungen nach Anmeldeschluss entscheidet ebenfalls die Studienleitung.

Der Bereich Weiterbildung und Zusatzausbildungen WBZA der PHZ Luzern bestätigt den Eingang der Anmeldung. Die provisorische Aufnahme in den Studiengang erfolgt nach Prüfung der Aufnahmekriterien. Die Entscheide werden laufend getroffen und schriftlich bestätigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem Entrichten einer Aufnahmegebühr von CHF 350.–. Individuelle Gesuche um Anerkennung von Vorleistungen (sur Dossier) werden gegen einen Betrag von CHF 200.– geprüft. Sobald die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Aufnahmegebühr überwiesen hat, ist der Studienplatz verbindlich reserviert.

Aus der Absage eines Studiengangs entstehen für die Angemeldeten keine Ansprüche gegenüber der PHZ Luzern. Sollte die Durchführung des Studiengangs von der PHZ Luzern verschoben werden, wird die Studienplatzreservation unentgeltlich übertragen und eine erneute Aufnahmegebühr entfällt. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer kann den neuen Termin ablehnen.

Studiengangsgebühr

Die Studiengebühr wird in Raten verrechnet. Mit dem definitiven Durchführungsentscheid wird die erste Rate in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Studiengebühr versteht sich, wo nichts anderes erwähnt ist, exklusive Nebenleistungen wie Unterkunft, Reisespesen, Verpflegung etc.

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichten sich die Teilnehmenden, die vereinbarte Studiengebühr vollumfänglich und fristgerecht zu bezahlen. Erst mit der fristgerechten Bezahlung der Gebührenrechnung erwirken die Angemeldeten das Recht, an den einzelnen Veranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen.

Sollten Abschlussarbeiten wiederholt werden müssen, werden die zusätzlichen Aufwände verrechnet. Bei der Wiederholung von CAS-Abschlussarbeiten CHF 600.–, von DAS-Abschlussarbeiten CHF 800.– und bei MAS-Abschlussarbeiten CHF 1000.–. Dies beinhaltet das Feedback zur Disposition, zum Detailkonzept und einer Textprobe sowie das Gutachten zur Abschlussarbeit.

Rücktrittsbedingungen

Abmeldungen müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen.

- Abmeldungen bis zum Aufnahmebescheid sind ohne Kostenfolge möglich.
- Beschliesst die PHZ Luzern die Nichtdurchführung des Studiengangs, zahlt sie die Aufnahmegebühr zurück.
- Bei Abmeldungen innerhalb weniger als 30 Tage vor Studienbeginn wird 50% der Studiengebühr verrechnet, sofern keine Ersatzteilnehmerin oder kein Ersatzteilnehmer gebracht werden kann.
- Bei Abmeldungen nach Studienbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme sind die vollen Studiengebühren zu entrichten.
- Bei Abmeldungen nach Studienbeginn, Nichterscheinen oder Abbruch der Teilnahme eines **integralen** Studienganges bleiben die gesamten Studiengebühren geschuldet.
- Bei Abmeldungen von Module weniger als 30 Tage vor Beginn bleiben die Modulkosten vollumfänglich geschuldet.
- Aus der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen können die Teilnehmenden keine finanziellen Ansprüche gegenüber der PHZ Luzern ableiten.
- Beschwerden sind schriftlich an die Beschwerdeinstanz zu richten. Die Beschwerdeinstanz bildet die Geschäftsleitung der PHZ Luzern WBZA.
- Bei triftigen Gründen kann ein schriftlicher Antrag zur Abweichung von den Anmeldebedingungen bei der Geschäftsleitung der PHZ Luzern WBZA gestellt werden.

Versicherung

Versicherungen sind Sache der Studienteilnehmenden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird für umfangreichere Weiterbildungsveranstaltungen der Abschluss einer Annullationskostenversicherung empfohlen.

Rekursinstanz

Gegen Entscheide kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Luzern, 15. November 2010